

b. stehen bleiben würde, wo es heißt: „oder wegen fortgesetzter verbrecherischer Handlungen und nach dem Grade der dabei an den Tag gelegten moralischen Verbordtheit der allgemeinen Achtung und des öffentlichen Vertrauens verlustig zu achten sind.“ Mir ist dies etwas zu weit gefaßt. Hat ein Mensch sich verbrecherischer Handlungen schuldig gemacht, so wird er bestraft. Das Strafmaß wird dann entscheiden, ob er zum Eintritt in's Militair unwürdig ist oder nicht. Darüber aber zu entscheiden, ob ein Individuum sich in einem solchen Grade der allgemeinen Achtung und des öffentlichen Vertrauens verlustig gemacht hat, daß er unwürdig ist, Soldat zu sein, dürfte sehr schwer sein, zumal die richtige Grenze nicht bestimmt werden kann. Mir gefällt die alte Fassung des Gesetzes besser, und ich glaube auch, daß damit alle die Fälle richtiger getroffen werden, die bereits hervorgehoben worden sind, denn es heißt dort: „welche überhaupt sich eines Verbrechens, welches nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu betrachten ist, schuldig gemacht haben.“ Aus diesen Gründen werde ich gegen das Amendement und für das alte Gesetz stimmen.

Abg. Hensel (aus Bernstadt): Ein Einwand des Herrn Staatsministers veranlaßt mich, noch einmal das Wort zu ergreifen. Es ist gegründet, daß das Militairstrafgesetzbuch die Bestimmung enthält, welche der Herr Minister anführt, allein hierbei ist zu berücksichtigen, daß bei dem Militair in Fällen, wo das Vergehen nicht entehrend ist, die Arbeitshausstrafe in der Militairstrafanstalt verbüßt wird. Es werden gewiß, und ich hoffe, daß dies Seiten des Kriegsministerium bestätigt werden wird, selten Fälle vorkommen, wo der Militair mit wirklicher Arbeitshausstrafe belegt und nicht gleichzeitig wegen des Entehrenden des von ihm begangenen Verbrechens aus dem Militair entfernt wird. Mithin ist die Bestimmung des Militairstrafgesetzbuchs §. 10, 11 und 90 nicht im wesentlichen Widerspruche mit der frühern Fassung des Gesetzes. Was die von dem Abgeordneten Sachße vorgebrachten Einwendungen anlangt, so erledigen sie sich sämtlich, wenn man das frühere Gesetz beibehält; denn mir ist noch nicht vorgekommen, daß in Sachsen der Diebstahl nach allgemeinen Begriffen nicht für entehrend gehalten wird, mithin ist auch früher unmöglich ein Dieb in die Armee eingetreten, es wird auch später rein unmöglich bleiben, weil, wenn auch der Diebstahl nur mit Gefängnißstrafe belegt wird, derartige Sträflinge dennoch nicht zum Militairdienst zugelassen werden. Dagegen würden nach der jetzigen Fassung die Diebe, welche nur mit Gefängniß bestraft werden, in's Militair eintreten können. Dadurch rechtfertigt sich meine künftige Abstimmung, wonach ich mich für die Beibehaltung des ältern Gesetzes erklären werde.

Königl. Commissar Richter: Der gestellte Antrag scheint im Wesentlichen dahin zu gehen, die ursprüngliche Fassung des Gesetzes beizubehalten. Kaum würde aber, was, wie ich glaube vernommen zu haben, der Herr Antragsteller beabsichtigt, alsdann die Fassung unter b. im neuen Entwurfe noch Platz greifen können. Man würde dann am Schlusse noch einmal dasselbe aussprechen, was schon unter 12b. im alten Gesetze enthalten ist. Ich glaube, der geehrte Herr Antragsteller wird selbst

der Meinung sein, daß dann die Fassung unter b. im neuen Entwurfe nicht mehr Platz greifen könnte. Nun ist aber zu bemerken, daß die Fassung, wie sie im jetzigen Gesetze besteht, mehr zum Vortheile des Militairs, als des Volkes oder der Militairpflichtigen gereicht, während die Fassung des vorgelegten Gesetzentwurfs im Auge hat, die Militairpflicht zu erleichtern und dem Militair lieber einen jungen Mann zuzuweisen, dessen Würdigkeit nach dem jetzigen Gesetze wenigstens zweifelhaft erscheint, als einen völlig unbescholtenen jungen Mann zu nöthigen, für diesen einzutreten. Für jeden Unwürdigen muß ein anderer Militairpflichtiger als Ersatz eintreten. Die Unwürdigen vermögen selten sofort das Einstandsgeld zu bezahlen, auch nach und nach ist es oft nicht von ihnen zu erlangen, man hat daher Bedacht nehmen müssen, die Zahl der Unwürdigen, so viel thunlich, durch andere Gesetzesbestimmungen zu mindern. Aus diesem Grunde hat es angemessen geschienen, statt der Fassung im jetzigen Gesetze, welcher der Begriff der allgemeinen bürgerlichen Ehre zum Grunde liegt, die Unwürdigkeit auf ein solches strafbares Verhalten zu gründen, welches das betreffende Individuum des öffentlichen Vertrauens und der öffentlichen Achtung verlustig gemacht hat. Es braucht sonach der, welcher beim Militair für unwürdig erklärt worden, deshalb seine bürgerlichen Ehrenrechte noch nicht verloren zu haben.

Abg. Brockhaus: Ich wollte nur in Beziehung auf die Aeußerungen des Abgeordneten Sachße bemerken, daß, wenn auch die Strafe des Arbeitshauses in den meisten Fällen dann eintreten mag, wenn Eigenthumsverletzungen stattgefunden haben, dieselbe Strafe auch wegen anderer Vergehen, und namentlich wegen politischer Verbrechen verhängt werden kann. Es sind solche Verbrechen schon oft mit Arbeitshausstrafe verbüßt worden, und wir werden deshalb doch nicht so unbedingt der Meinung sein, daß ein Mann, dem unter solchen Verhältnissen Arbeitshausstrafe zuerkannt wurde, durchaus unfähig sein soll, einen Militairposten einzunehmen. Ich glaube, die Bestimmungen der Städteordnung sollten analog auch auf das Militair angewendet werden. Wenn Jemand unter Umständen trotz einer über ihn verhängt gewesenen Arbeitshausstrafe Stadtverordneter sein kann, wird er gewiß auch für das Militair tauglich sein. Mir scheint das, was von der Staatsregierung neu vorgeschlagen worden ist, um nichts besser zu sein, wie die alten Bestimmungen.

Abg. Jani: Obgleich ich für den Antrag des Abgeordneten Mehler gestimmt habe, so kommen mir doch bei weiterem Nachdenken bei jedem Vorschlage so viele Inconvenienzen vor, daß ich mich für den Antrag der Regierung entscheiden muß. Meine Herren, bis jetzt hat der Holzdiebstahl in seinen kleinsten Nuancen in so fern als entehrend gegolten, als Niemand, der sich desselben schuldig gemacht, zur Gemeindegewahl oder andern Gemeinderechten zugelassen wurde. Nun giebt es aber Gegenden im Lande, wo früher große Holzberechtigungen bestanden, welche aber jetzt theils durch Ablösung, theils durch eine bessere Forstpolizei sehr eingeschränkt sind, wo also